

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Belegblätter für Schönbach, Wöllh, Sersdorf, Kitzsch, St. Egidien, Friedrichsdorf, Marientau, Kuckel, Ortensdorf, Witten St. Nicola, St. Jacob, St. Nikola, Singsdorf, Horn, Kieditz, Kießhappel und Kirschheim

Landesblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Beste Zeitung im königlichen Amtsgerichtsbezirk

Nr. 153

Donnerstag den 4. Juli

68. Jahrgang

1918.

Donnerstag, den 4. Juli

In Stelle des auf sein Aufsehen seines Amtes entlassenen Gutsherrn Edward Runge in Wöllh St. Nicola ist der Gutsherr Rüdiger Richard Brunner in Wöllh St. Nicola als Sachverständiger für die Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke zum Zwecke mündelamtlicher Versteigerung für den künftigen Gerichtsbezirk in Pflicht genommen worden.

Lichtenstein, am 29. Juni 1918. Königlich-Königliches Amtsgericht.

Lichtenstein.

Seringe, D.-R.-R. E 2, 1853—Gabe, F 3, 1—1025, 1 Stck 45 Pfd. bei Busch, Buchholz, G. B., „S. G.“, G. B., „Gandh“, Krause, Rösch, Ott, Schwabitz, Vogel.

Donnerstag, 8—12, 3—5 u. Freitag nur von 8—11 Kartoffelverkauf für die nächsten 14 Tage in der üblichen Reihenfolge Abdm. 40, 41. Grüne Rate 8 Pfd. Kartoffeln und 3 Pfd. Rarabren = M. 1,40 rote „ 6 „ 2 „ 1, —

Ablieferung getragener Männeroberkleidung in Lichtenstein, Gallberg und Umgegend!

Das Ergebnis der bisher erfolgten Abgabe getragener Männeroberkleidung ist weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben, und es ist die anzubringende Geldzahl bei weitem noch nicht erreicht. Das gilt nicht allein für Lichtenstein, sondern auch für alle übrigen Gemeindefürsorge des Amtsgerichtsbezirks.

Die zur Ablieferung gebrachte Oberkleidung soll dem Bedarf der in der Landwirtschaft, bei der Eisenbahn und in den kriegerischen Betrieben beschäftigten Arbeiter dienen.

Wir richten an die wirtschaftlich besser gestellten Einwohner des gesamten Amtsgerichtsbezirks das dringende Ersuchen, die Sammlung, deren Ergebnis für das wirtschaftliche Durchhalten unseres Volkes im Kriege von besonderer Bedeutung ist, opferfreudig zu unterstützen und alle entsprechende Oberkleidung dem großen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Nur die sofortige Ablieferung kann die Beteiligten vor einer Prüfung ihres Besandes und einer event. Einlieferung bewahren.

Die Ablieferungstermin läuft am 15. d. Mts. ab, der zehnprozentige Aufschlag wird jedoch nur noch bis morgen, Donnerstag gegeben, nachher kann nur noch die dem Werte entsprechende Vergütung gewährt werden.

Stadtrat Lichtenstein, am 3. Juli 1918.

Bekanntmachung.

Die Einlösung der Reichsmark durch die Landesbank erfolgt morgen Donnerstag in folgender Reihenfolge: A—D von 8—9, E—G 9—10, H—J 10—11, K—M 11—12, N—P 12—1, Q—S 3—4, T—Z 4—5. Lichtenstein, den 3. Juli 1918. Der Stadtrat.

Kartoffelverkauf in Gallberg

bei Handelsmann Gieseler, Donnerstag, den 4. Juli, 1/2 Pfd. für 38 Pfd. gegen Lebensmittelliste B — Nr. 1001 bis 1600.

Verkauf von Seringen

Donnerstag, den 4. Juli, gegen Lebensmittelliste B — Marke F. Kauf den Kauf 1/2 Pfd. für 25 Pfd. — Verkaufzeiten: Nr. 1—500 nachmittags 2—3 Uhr, Nr. 501—1000 nachm. 3—4 Uhr, Nr. 1001—1500 nachm. 4—5 Uhr, Nr. 1501—2000 nachm. 5—6 Uhr.

Butterverkauf

Freitag, den 5. Juli, gegen Fettmarkte T. 1/2 Pfd. für 48 Pfennige. — Verkaufzeiten: Nr. 1—600 vormittags 8—9 Uhr, Nr. 601—1200 vormittags 9—10 Uhr, Nr. 1201—1800 vormittags 10—11 Uhr, Nr. 1801 bis Schluss vormittags 11—12 Uhr.

Höchstpreise für Frühobst.

I. Für Frühobst werden folgende Höchstpreise festgesetzt.

	Erzeuger- höchstpreis	Großhandels- preis	Einzelhandels- preis je Pfd.
Erdbeeren	1,20 M.	1,60 M.	1,65 M.
Preß- und Marmeladen-Erdbeeren	0,75 .	1,00 .	1,10 .
Weinberg- Malz- Monat- Erdbeeren	2,00 .	2,45 .	2,60 .
Süße Kirschen	0,40 .	0,54 .	0,70 .
Preß-, Brems- und Marmeladen- Kirschen (süß und sauer)	0,20 .	0,28 .	0,35 .
Saure Kirschen	0,50 .	0,75 .	0,90 .
Johannisbeeren (weiß und rot)	0,45 .	0,60 .	0,80 .
Johannisbeeren (schwarz)	0,55 .	0,65 .	0,85 .
Schmalbeeren (weiß und schwarz)	0,45 .	0,60 .	0,80 .
Stachelbeeren in kleinen Packungen	1,50 .	1,80 .	2,10 .
Stachelbeeren	0,75 .	0,95 .	1,20 .
Stachelbeeren (Blaubeeren) frei Verladeestelle	0,50 .	0,65 .	0,85 .

Der Erzeugerpreis für Blaubeeren frei Verladeestelle kommt dem Käufer ober Händler zu, der die Beeren von den eigentlichen Pflückern aufkauft. Der Pflückerpreis bzw. Sammlerpreis darf diese Höhe nicht erreichen.

II. Diese Preise treten an Stelle der mit Ministerialverordnung vom 8. Mai 1918 — 762 a II B VIII — (Nr. 107 der Sächsischen Staatszeitung vom 10. Mai 1918) festgesetzten Höchstpreise für Frühobst und an die Stelle der mit Ministerialverordnung vom 12. Juni 1918 — 1129 V G 1 und Ministerialverordnung vom 12. Juni 1918 — 1137 V G 1 — (Nr. 135 der Sächsischen Staatszeitung vom 13. Juni 1918) festgesetzten Höchstpreise und sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

III. Die Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen.

IV. Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1918 in Kraft.

Dresden, den 28. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

Höchstpreise für Frühgemüse.

Mit Wirkung vom 3. Juli 1918 ab werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeuger- preis:	Großhandels- preis:	Einzelhandels- preis:
1. Spargel			
a) unfortiert	—,55	—,70	—,90 M. je Pfd.
b) sortiert I (etwa 15 Stangen auf d. Pfd., Stangenzahl 22 cm)	—,80	1,—	1,20 „ „ „
c) sortiert II und III (etwa 22 Stangen auf das Pfund)	—,55	—,70	—,90 „ „ „
d) Suppen-spargel	—,25	—,32	—,40 „ „ „
2. Rhabarber	—,15	—,18	—,25 „ „ „
3. Spinat nicht Spinnat-spag	—,30	—,36	—,47 „ „ „
4. Erbsen (Süßes)	—,42	—,55	—,75 „ „ „
5. Röhrl. Karotten			
a) mit Kraut (nicht länger als 15 cm)	—,33	—,40	—,55 „ „ „
b) ohne Kraut	—,33	—,42	—,55 „ „ „
6. Karotten, kleine runde			
a) mit Kraut	—,33	—,40	—,55 „ „ „
b) ohne Kraut	—,43	—,52	—,70 „ „ „
7. Kohlrabi (mit jungem Saub)	—,35	—,42	—,55 „ „ „
8. Frühwickeln (mit Kraut)	—,36	—,38	—,44 „ „ „
9. Rarabren	—,09	—,14	—,20 „ „ „

Die hiermit festgesetzten Erzeugerpreise gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren; sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 542 b II B VIII vom 12. April 1918 veröffentlichten Höchstpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Einzelhandelspreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

III. Vom 3. Juli 1918 ab treten die mit Ministerialverordnung vom 13. Juni 1918 — Nr. 10001 V G 2 — (Nr. 136 der Sächs. Staatszeitung) festgesetzten Höchstpreise für Frühgemüse außer Kraft.

IV. Rhabarber darf nicht mit einem längeren Blattansatz als bis zu 3 cm in den Handel gebracht werden. Rarabren, Röhren und Karotten dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Rarabren, Röhren und Karotten von der Erzeugerkasse auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Abgabestelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert werden, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen. Soweit unter I Preise für Karotten mit Kraut festgesetzt worden sind, haben sie nur für die zuletzt genannten Ausnahmefälle Geltung. Auf die diesbezügliche Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. Juni 1918 wird verwiesen.

V. Die obigen Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, und zwar auch für solche Ware, die von außerhalb Sachsens nach dem Gebiet des Königreichs Sachsen eingeführt wird.

Dresden, am 28. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

Nr. 111 b/Ro.
Von heute ab können die Wäskstoffe II, IV und V der roten Kohlenarten mit zusammen 10 Ztr. Steinkohle oder 100 entsprechenden Menge Braunkohle und die der grünen Kohlenarten mit 1/2 der auf dieser bezeichneten Menge geliefert werden.

Glauchau, den 1. Juli 1918

Der Bezirksverband
der königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau.
Amtshauptmann Freiherr v. Wedel.